# Satzung des Vereins "Überlinger Kulturschutzgebiet e.V."

# § 1 Name, Sitz, Eintragung

- 1. Der Verein trägt den Namen "Überlinger Kulturschutzgebiet e. V.".
- 2. Er hat seinen Sitz in Überlingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen eingetragen. Laut Eintragung ist der Name des Vereins "Überlinger Kulturschutzgebiet e. V.".
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

- Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Begegnungsräumen durch die Gründung eines Kulturschutzgebietes in Überlingen.
- 2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Förderung von bürgerlichem Dialog und Begegnungskultur.
  - b. Gemeinwohlorientierte Stadtentwicklung.
  - c. Die Schaffung von Gemeinschaftswerkstätten für künstlerische, handwerkliche und digitale Medien.
  - d. die Schaffung eines Kulturraumes mit regelmäßigem Kulturprogramm, insbesondere für unkommerzielle und unetablierte Formate.
  - e. die Förderung von interdisziplinärer künstlerischer Arbeit.
  - f. Netzwerkaufbau und die Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, Kulturinstitutionen und visionären Kollektiven.
  - g. die Schaffung von kulturellen Bildungsangeboten und Jugendarbeit
  - h. die Schaffung von konsumfreien Begegnungsräumen, Sharing-Kultur und zukunftsweisenden Gemeinschaftsformen.
- 3. Die aufgeführten Zweckbereiche müssen jeweils nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
- 4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

# § 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 3 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat aktive, fördernde und Ehrenmitglieder mit den jeweiligen Eigenschaften:
  - a. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
  - Fördernde Mitglieder sind nicht aktiv im Verein t\u00e4tig, unterst\u00fctzen aber die Ziele des Vereins. F\u00f6rdernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
  - c. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie nehmen in der Regel repräsentative Aufgaben wahr und unterstützen den Verein durch ihre professionelle Hilfe und Netzwerke. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
  - d. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Hat der Verein über 50 aktive Mitglieder, wird der Vorstand die Entscheidung über die Aufnahme weiterer Mitglieder an die Mitgliederversammlung übertragen, die einstimmig entscheidet. Enthaltungen sind zulässig.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds oder Liquidation bei juristischen Personen. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende erfolgen. Der Austritt

ist in Textform dem Vorstand anzuzeigen. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang bei einem Vorstandsmitglied des Vereins maßgebend.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins oder den daraus hervorgehenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Der Vorstand muss die Gründe für einen eventuellen Ausschluss gegenüber der Mitgliederversammlung angeben. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise werden in der Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2. Erfolgt die Aufnahme eines Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu leisten.
- Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Über den Zeitpunkt des Austritts hinaus geleistete Beiträge werden zurückgezahlt.
- 4. Beiträge dienen ausschließlich den Vereinszwecken.

#### § 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

# § 6 Vereinsvorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Über die tatsächliche Zahl der Vorstandsmitglieder innerhalb dieses Rahmens beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Der Vorstand bestimmt intern eine\*n Vorstandsvorsitzende\*n, sowie eine Stellvertretung der/des Vorstandsvorsitzende\*n.
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- 3. Sich zur Vorstandswahl aufstellende Kandidierende werden per ⅔ Mehrheit gewählt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre berufen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- 4. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 5. Sofern der Vorstand nicht auf Grundlage eines Dienstvertrages tätig ist, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.

#### § 7 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes
  - e. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- 2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

#### § 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und die Entscheidungen der abwesenden Vorstände per E-Mail vorliegen. Der Vorstand entscheidet grundsätzlich einstimmig. Enthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Erreicht ein Beschlussantrag keine einstimmige Mehrheit, kann über denselben Antrag bei der nächsten Vorstandssitzung erneut abgestimmt werden. Erreicht der Antrag auch hier keine einstimmige Mehrheit, kann in einer weiteren Vorstandssitzung erneut über diesen Antrag abgestimmt werden. Bei dieser dritten Abstimmung gilt der Beschlussantrag als angenommen, wenn diesem 75% aller Vorstandsmitglieder zustimmen. Erreicht der Beschlussantrag im dritten Anlauf auch diese Mehrheit nicht, gilt er als endgültig abgelehnt.
- 2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- Finanzbehörden oder aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder fern-mündlich mitgeteilt werden.
- 3. Der Vorstand ist analog §179 Abs. 1 S.1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

# § 9 Mitgliederversammlung

- 3. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist durch eine schriftlich erteilte Vollmacht zulässig, die vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorgelegt werden muss.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
  - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - e. Änderung der Beitragsordnung
  - f. Änderung der Satzung
  - g. Auflösung des Vereins
  - h. Genehmigung des Budgetplanes
- 5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, statt (Jahreshauptversammlung). Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 (zwei) Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied bekannt gegebenen Kontaktdaten (insbesondere Adresse, E-Mail-Adresse, Faxnummer) gerichtet wurde.
- 6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 (eine) Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
- 7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ⅓ (ein Drittel) der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder fern-mündlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie für ordentliche Versammlungen.

- 8. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorstandsvorsitzende\*n oder dessen Stellvertretung geleitet.
- 9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 10. Satzungsänderungen bedürfen soweit nicht anders festgelegt einer ⅔ (zwei Drittel) Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

#### § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Soweit die Satzung nicht Abweichendes bestimmt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 2. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.
- 3. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- 4. Für Wahlen (ausgenommen der Vorstandswahl) gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung.

# § 11 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

# § 12 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer\*innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

#### § 14 Protokollierung

 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

#### § 15 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit ¾ (drei Viertel) Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Überlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Kunst, Kultur oder Denkmalpflege zu verwenden hat.
- 3. Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Person zu Liquidatoren bestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zwecks Verwendung für Kunst und Kultur zu verwenden hat.

# § 16 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister laut Gründungsprotokoll in Kraft. Bei eventuellen Änderungen muss der betreffende Paragraph sowie das Inkrafttreten der Änderung allen Mitgliedern schriftlich oder fern-mündlich mitgeteilt und unter diesem Paragraphen der Satzung eingetragen werden.
- 2. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.02.2023 geändert.

Überlingen, 06.02.2023